

Örtliche Bauvorschriften „Angergraben“ **Gemarkung Herbertingen**

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 18.06.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Angergraben“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Angergraben“. Er liegt auf der Gemarkung Herbertingen und wird begrenzt: Von den westlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 1673 und 1675/1. Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flst. 1675/1 am Angergraben in Richtung Westen entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 1676/37, 1676/38, 1676/39 und 1676/11 bis zur Westgrenze der Neuen Austraße (Flst. 1676/8). Von dort in Richtung Süden entlang dieser Grenze bis zur Hesslinger Straße (Flst. 1678/1). Ab diesem Punkt entlang der Südgrenze der Neuen Austraße über die Südstgrenze der Flst. 1676/9 und 1676/58 zurück zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flst. 1673.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Angergraben“ abgegrenzte Plangebiet:

§ 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

§ 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzung dieser Satzung verstößt und entgegen

- § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- § 3 ohne Ausnahme der Gemeinde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder
- § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:

Herbertingen, den 26.06.1997

Abt
Bürgermeister

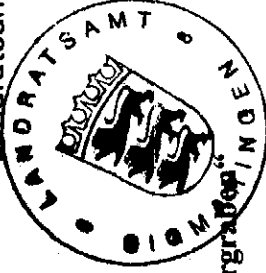


Genehmigt!

Sigmaringen, den 08. Juli 97

Landratsamt

[Signature]
Langgraf



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Angergraben“
Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellg. beschluß des Gemeinderats	am	29.01.1997
Bekanntmachung des Aufstellg. beschlusses	am	07.02.1997
Bürgerbeteiligung	am	12.02.1997
Auslegungsbeschluß	am	16.04.1996
Auslegung	vom	05.05.1997
	bis	06.06.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	25.04.1997
Satzungsbeschluß	am	18.06.1997



Ausgefertigt:
Herbertingen, den 26.06.1997

[Signature]
Abt. Bürgermeister

am 08.07.97

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am 18.07.97